

VI. Abwicklung der Garantiever sicherung

(1) Die Abwicklung von unter diese Versicherung fallenden Schäden erfolgt über einen autorisierten Audi Servicepartner bzw. Audi R8 Servicepartner bei Audi R8 Fahrzeugen.
(2) Vor Beauftragung der Reparatur sind Sie verpflichtet, der Vertragswerkstatt das Bestehen der Garantiever sicherung durch Vorlage des Garantienachweises anzuzeigen oder den Schadenfall dem Versicherer anzuzeigen. Ist die Reparatur im Ausland erforderlich oder ist die Reparatur nicht in einer Vertragswerkstatt des Herstellers möglich, sind Sie verpflichtet, uns vor Beginn der Reparatur den Schadenfall anzuzeigen. In diesen Fällen vorauslagen Sie zunächst die Reparaturkosten und legen uns die quittierte Reparaturrechnung vor. Wir erstatten die Auslagen nach Prüfung im Rahmen dieser Bedingungen. Kosten, die Ihnen dadurch entstehen, dass Sie die Reparatur ohne unsere vorherige Zustimmung von einem nicht zur Vertragsorganisation des Herstellers gehörenden Betrieb durchführen lassen, erstatten wir nicht.

VII. Welche Pflichten haben Sie nach dem Versicherungsfall?

Nach dem Versicherungsfall sind Sie verpflichtet,

- den Versicherungsfall einer durch den Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt unverzüglich anzuzeigen;
- unserem Beauftragten jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sache zu gestatten und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- im Schadenfall das Serviceheft zum Nachweis der Durchführung der vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten vorzulegen;
- den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei unsere Weisungen zu befolgen;
- sofern keine Abrechnung durch die Vertragswerkstatt erfolgt, uns die Reparaturrechnung innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum einzureichen. Aus ihr müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitsrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein.

VIII. Welche Folgen hat eine Verletzung der Pflichten durch Sie?

- Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in den Abschnitten IV, VI (2) und VII geregelten Pflichten, so besteht kein Versicherungsschutz. Verletzen Sie eine dieser Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens und dessen maßgebliche Auswirkung auf den Schaden. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Pflicht weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben.

IX. Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Die vereinbarte Laufzeit ist im Versicherungsschein angegeben. Der Vertrag verlängert sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Der Beitrag für die Vertragsverlängerung basiert auf dem zum Zeitpunkt der Verlängerung für das Risiko gültigen Tarif.

X. Wann und aus welchem Anlass kann der Versicherungsvertrag gekündigt werden?

- Zum Ablauf des Versicherungsvertrages können Sie oder wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie dem Vertragspartner spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.
- Nach Eintritt eines Versicherungsfalles (Garantiefall) können Sie oder wir den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein. Kündigen Sie den Versicherungsvertrag, wird die Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Kündigen wir den Vertrag, haben wir eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Mahnung nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen.
- Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach VI (2) oder VII verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
- Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs gemäß Ziffer III (3) c und d), können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- Bei Zwangsversteigerung des Fahrzeugs können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.
- Alle Kündigungen müssen schriftlich erfolgen und sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der Kündigungsfrist zugehen.